

Marc Michalsky, [REDACTED] | E-Mail: [REDACTED]

Abs.: Marc Michalsky | [REDACTED]

Dezernat Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Ihr Zeichen: 61/61/22

Köln, 29. August 2019

Widerspruch gegen die Ablehnung meines UIG-Antrags vom 19.08.2019

Sehr [REDACTED]

hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen Ziffern 1 der Ablehnung meines Antrages vom 19.08.2019 ein.

Zu Ziffer 1:

Mein Antrag auf Einsicht in die Artenschutzprüfungen erfolgt auf Grundlage des UIG NRW. Ihr Ablehnungsgrund ist nicht ausreichend. Sie begründen die Ablehnung mit Verweis auf §§ 3 bis 4a des BauGB. Dort wird insbesondere die öffentliche Auslegung von Bauleitplänen beschrieben. Eine Einschränkung, die sich auf mein Recht nach Informationszugang nach dem UIG NRW auswirken könnte, findet sich dort nicht.

Das UIG NRW bezieht sich in §2 UIG NRW ausdrücklich auf die Regelungen des UIG, welches in §3 (1) festhält, dass der Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen durch andere Gesetze nicht berührt wird. Das bedeutet: Mein Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen wird von den Regelungen des BauGB nicht berührt.

Ich fordere Sie daher dazu auf, Ihre Ablehnung meines Antrags nach dem UIG NRW zurückzunehmen und mir Einsicht in die beiden Artenschutzprüfungen zu gewähren.

Weiterhin kündige ich rechtliche Schritte an, sollten Sie die Ablehnung aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen